

der Gewerkschaft Staatliche Verwaltungen Gesundheitswesen Finanzen und mit der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdGB) sowie mit den Wissenschaftlern und Praktikern zusammenzuarbeiten.

#### § 4

##### Leitung

(1) Die Leitung der Hauptinspektion erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werktätigen und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung.

(2) Die Hauptinspektion wird durch den Direktor geleitet, der durch den Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft ernannt und abberufen wird.

(3) Der Direktor ist für die politische, züchterische, ökonomische und organisatorische Tätigkeit der Hauptinspektion verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er handelt im Namen der Hauptinspektion auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und nach den Weisungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.

(4) Die Aufgaben des Direktors werden im Falle seiner Verhinderung durch einen von ihm zu bestimmenden Stellvertreter wahrgenommen.

(5) Alle mit leitenden Funktionen betrauten Mitarbeiter entscheiden in ihrem Aufgabenbereich über alle Fragen, soweit sich der Direktor nicht die Entscheidung vorbehalten hat.

#### § 5

##### Arbeitsweise

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien hat der Direktor besonders die aktive Mitwirkung aller Mitarbeiter und der Gewerkschaftsorganisation der Hauptinspektion an der Leitung zu fördern. Die Hauptmethoden einer solchen Arbeitsweise sind:

- a) die rechtzeitige /Aufstellung von Jahresarbeitsplänen und die Kontrolle ihrer Erfüllung;
- b) die Vereinbarung gegenseitiger Verpflichtungen zwischen dem Leiter und der Gewerkschaftsorganisation der Hauptinspektion;
- c) die Unterstützung der Gewerkschaftsorganisation der Hauptinspektion bei der Durchführung sozialistischer Wettbewerbe und bei der Anwendung von Neuerermethoden;
- d) die aktive Unterstützung der Gewerkschaftsorganisation der Hauptinspektion bei der Durchführung von Arbeitsberatungen und bei der Organisation von Planaktiven und anderen Aktiven sowie Kommissionen für spezielle Aufgaben;
- e) Vorbereitung und Durchführung von Arbeitskonferenzen der Hauptinspektion in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaftsorganisation.

(2) Der Direktor ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die in den Arbeitskonferenzen und sonstigen Beratungen gefaßten Beschlüsse verwirklicht werden. Die lei-

tenden Mitarbeiter der Hauptinspektion haben über die Erfüllung der Beschlüsse der Arbeitskonferenzen und sonstigen Beratungen sowie der Jahresarbeitspläne Rechenschaft in Versammlungen und Konferenzen der Gewerkschaftsorganisation abzulegen.

(3) Der Direktor hat den Plan der Hauptinspektion vor der Übergabe an das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft der Gewerkschaftsorganisation der Hauptinspektion zur Stellungnahme vorzulegen. Zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Durchführung des Planes dienen regelmäßig durchzuführende Konsultationen, Aussprachen mit den Mitarbeitern und die aktive Teilnahme des Direktors der Hauptinspektion an Versammlungen und Konferenzen der Gewerkschaftsorganisation der Hauptinspektion. Der Direktor der Hauptinspektion hat alle Möglichkeiten auszunutzen, um der Belegschaft die politischen und ökonomischen Zusammenhänge in Verbindung mit den eigenen tierzüchterischen Aufgaben der Hauptinspektion zu erklären.

#### § 6

##### Struktur

Der Struktur- und Stellenplan ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

#### § 7

##### Vertretung Im Rechtsverkehr

(1) Der Direktor vertritt die Hauptinspektion im Rechtsverkehr und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird die Hauptinspektion durch den nach § 4 Abs. 4 benannten Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Direktor hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(3) Im Rahmen der ihnen schriftlich erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter der Hauptinspektion sowie sonstige Personen diese vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen können, sind vom Direktor schriftlich zu erteilen.

(4) Der Abschluß von Verträgen, die Verbindlichkeiten für die Hauptinspektion begründen, und Verfügungen über Zahlungsmittel der Hauptinspektion bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Haushaltsbearbeiter der Hauptinspektion bzw. seinen Stellvertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1960 in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1960

Der Minister für Landwirtschaft,  
Erfassung und Forstwirtschaft

R e i c h e 11